

INFO SENIOR



Zweimonatliche Newsletter der DG HR

SEPTEMBER - OKTOBER 2014

#3

Code My IntraComm und ECAS-Konto



Verwechseln Sie Ihren Zugangscode zu My IntraComm nicht mit Ihrem ECAS-Konto, das Zugang zu GKFS (Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem) online ermöglicht.

MyintraComm ist die Intranet-Website der Kommission. Hier finden Sie zahlreiche administrative Informationen, Informationen über die Tätigkeiten der Kommission sowie ein speziell den Pensionären gewidmetes Portal, in dem Sie betreffende spezifischere Themen behandelt werden.

Die Website umfasst insbesondere folgende Rubriken:

- Neuste Nachrichten: die wichtigsten neusten Informationen
- Verwaltung (Krankenversicherung, Ruhegehälter, soziale Dienste, statutäre Rechte...)
- Info Senior in 5 Sprachen
- Kultur - Freizeit
- Liste der Zugangsrechte
- Links zu den Ehemaligenvereinigungen
- Anlaufstellen

Einen Zugangscode für My IntraComm beantragen Sie bei CODES D'ACCES, MO-34 01/88, B-1049 BRUXELLES oder per E-Mail:

HR-INTRACOMM-CODE-PENSIONNES@ec.europa.eu

Mit Ihrem ECAS-Konto haben Sie Zugang zu **GKFS online**. Damit können Sie:

- Anträge auf Erstattung von Krankheitskosten stellen und deren Bearbeitung verfolgen
- Anträge auf vorherige Genehmigung stellen
- Anträge auf Kostenübernahme stellen
- die Krankheitskostenabrechnungen überprüfen
- Ihre Rechte und die Ihrer Familienangehörigen überprüfen
- Versicherungsnachweise erstellen
- das PMO wegen Fragen/Erläuterungen kontaktieren.

Sie benötigen einen Scanner oder einen Fotoapparat, um die nummerisierten Belege beifügen zu können. Ein ECAS-Konto beantragen Sie in **10 Schritten** ("ECAS Konto fragen"). Sobald Sie in der Anwendung sind, haben Sie Zugang zu einem **Tutorial**, d.h. einer Gebrauchsanleitung, die Ihnen bei der Verwendung helfen wird.

Haben Sie keinen Zugriff auf RCAM online, weil es Ihnen nicht gelingt, den Zugangscode zu erhalten? Wenn Sie in Brüssel sind, können Sie sich zwischen 9 und 12 Uhr und zwischen 14 und 16 Uhr in das Gebäude 27, rue de la science, Raum 00/03, begeben. Olivier Pypens und Anthony Masini vom PMO werden Ihnen in dieser Zeit behilflich sein. Eine Terminabsprache ist nicht erforderlich. Kommen Sie einfach während der Öffnungszeiten mit Ihrem Handy und Ihrem Passwort für den Zugang zu Ihrem privaten E-Mail-Briefkasten. Wenn Sie nicht in Brüssel sind, stehen Ihnen **Helpdesks** zur Verfügung.

Antrag auf Kostenübernahme mit GKFS online



Seit dem 1. Juli können Sie im Fall eines Krankenhausaufenthalts über **GKFS online eine Kostenübernahme** beantragen. Damit können Sie Ihren Antrag jederzeit, rund um die Uhr, stellen. Nach Bearbeitung Ihres Antrags erhalten Sie - wieder über GKFS online - eine Kopie des Kostenübernahmebescheids, den das PMO dem Krankenhaus geschickt hat.

Zu beachten: Um Missverständnisse oder Verzögerungen zu vermeiden, übermitteln Sie Ihren Antrag, wenn Sie ihn online stellen, bitte nicht auch noch per Post.

Versicherungsnachweis



Einen Nachweis dafür, dass Sie dem Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem angeschlossen sind, erhalten Sie, wenn Sie auf der **GKFS online** die Rubrik "meine Bescheinigungen" aufrufen und den GKFS-Versicherungsnachweis ausdrucken.

Ruhegehaltsempfänger ohne Computer können den Versicherungsnachweis beim Bereich "Rechte" beantragen.

- i BRÜSSEL: PMO-BRU-AFFILIATION-INTERNE@EC.EUROPA.EU +32 2 295 80 37.**
- i ISPRA: PMO-IPR-AFFILIATION-INTERNE@EC.EUROPA.EU +39 0332789026.**
- i LUXEMBURG: PMO-LUX-AFFILIATION-INTERNE@EC.EUROPA.EU +352 430 13 06 55.**

Es wird empfohlen, dieses Dokument immer bei sich zu haben. Das ist nützlich, wenn Sie dringend ins Krankenhaus eingeliefert werden müssten.

GKFS-Tipps



Um den Erhalt und die Bearbeitung der Dossiers durch die Sachbearbeiter zu erleichtern, hier einige Tipps:

- Verteilen Sie Ihre Erstattungsanträge über das ganze Jahr, um eine Häufung der Anträge am Ende jedes Semesters zu vermeiden.
- Übermitteln Sie Ihre Anträge, sobald Sie zwei oder drei Leistungen einzureichen haben. Warten Sie nicht, bis das Blatt oder die Seite voll sind. Sie erleichtern uns die Arbeit und beschleunigen die Erstattung.
- Beantragen Sie die Erstattung innerhalb von 18 Monaten nach dem Zeitpunkt der Leistung.
- Nummerieren Sie die Belege und fügen Sie sie in der Reihenfolge bei, in der die entsprechenden Leistungen auf dem Formular angegeben sind.
- Fügen Sie die Kopie des Genehmigungsbeschlusses oder, im Fall eines chirurgischen Eingriffs, des ärztlichen Berichts bei.

Präventivmedizin



Vorbeugen ist bekanntlich besser als Heilen. Deshalb rufen wir Sie auf, im Gesundheitszentrum Ihrer Wahl die **Vorsorgeuntersuchungen**, auf die Sie Anspruch haben, wahrzunehmen. Dazu benötigen Sie unbedingt eine Einberufung. Den entsprechenden Antrag stellen Sie über **PMO Contact** en ligne oder telefonisch bei den Sachbearbeitern der Präventivmedizin. Sie erhalten so die erforderlichen Informationen und haben je nach Ihrem Geschlecht und Alter Zugang zu mehreren Programmen.

- i KONTAKT: +32 (0)229 53866**

Besitzen Sie eine persönliche E-Mail-Adresse?



Falls noch nicht geschehen, teilen Sie diese Ihrem Ruhegehalts-Sachbearbeiter mit. So wird ein schnellerer und effizienterer Informationsaustausch zwischen Ihnen und dem PMO sichergestellt.

- i KONTAKT: IHR RUHEGELHALTS-SACHBEARBEITER, DESSEN NAME IN DER LINKEN OBEREN ECKE IHRER RUHEGELHALTSABRECHNUNG STEHT.**

Die GKFS-Ausgleichskoeffizienten



Für die Erstattung einiger medizinischer Leistungen gilt ein Plafond (oder zu erstattender Höchstbetrag). Die Beträge dieser Plafonds werden anhand von in Belgien (Referenzmitgliedstaat) allgemein festgestellten Preisen festgelegt.

Damit diese Plafonds für alle Versicherten unabhängig von dem Mitgliedstaat (MS), in dem sie sich behandeln lassen, gerecht sind, kann darauf ein Koeffizient angewendet werden. Das nennt man den **GKFS-Ausgleichskoeffizienten**.

Wie werden die Ausgleichskoeffizienten berechnet?

Für jede Leistung, für die ein Plafond gilt, werden in den verschiedenen MS anhand der in einem bestimmten Zeitraum angefallenen Kosten (d.h. der auf den eingegangenen Erstattungsanträgen aufgeführten Kosten) Daten gesammelt. Auf der Grundlage dieser Informationen wird ein Ausgleichskoeffizient berechnet, der für jede der einem Plafond unterworfenen Leistungen garantiert, dass der effektive Erstattungssatz dem in dem Referenzmitgliedstaat in 8 von 10 Fällen festgestellten Satz entspricht.

In Ermangelung ausreichend repräsentativer statischer Daten wird der Ausgleichskoeffizient über den Vergleich der Gesundheitspreisindex des betreffenden MS mit dem des Referenzmitgliedstaates bestimmt. Verwendet werden die von Eurostat erstellten Gesundheitspreisindixe.

Sofern die in einem MS festgestellten Preise unter den Preisen liegen, die in dem Referenzmitgliedstaat beobachtet wurden, wird kein Ausgleichskoeffizient angewendet und die betreffenden Leistungen werden entsprechend den für den Referenzmitgliedstaat festgelegten zu erstattenden Höchstbeträgen erstattet.

Im Fall von Schwankungen der Gesundheitspreise in einem MS, die es nicht mehr ermöglichen, einen Erstattungssatz zu garantieren, der mit dem in 8 von 10 Fällen im Referenzmitgliedstaat festgestellten Satz übereinstimmt, muss der Ausgleichskoeffizient vor Ablauf der Zweijahresfrist gemäß Artikel 20 Absatz 5 der **Gemeinsamen Regelung** überprüft werden.

AIACE (Internationale Vereinigung der ehemaligen Angehörigen der EU)



Die AIACE steht allen Pensionären der Organe der europäischen Union offen. Eins ihrer Hauptziele besteht darin, dank ihrer in 15 Mitgliedstaaten aktiven Freiwilligen, jedem Rentner, der darum ersucht, soziale Unterstützung zu bieten. Dabei spielt es keine Rolle, ob man Mitglied ist oder nicht.

Die Vereinigung nimmt zu Themen, die die Pensionäre betreffen (Ruhegehälter, Methode, GKFS, soziale Maßnahmen usw.), auch am sozialen Dialog mit den Verwaltungen der Organe teil. In diesem Rahmen findet in Kürze eins der periodischen Treffen der AIACE mit der Verwaltung der Kommission und dem

PMO zum Thema GKFS statt, bei dem es sowohl um spezifische Aspekte als auch allgemeiner um die Politik der sozialen Sicherheit geht. Die AIACE prüft auch die rechtlichen Grundlagen der jüngsten Beschlüsse über die Anpassung der Gehaltstabellen 2011 und 2012; wer darüber mehr erfahren möchte, wird gebeten, sich an AIACE Internationale oder eine ihrer 15 Sektionen zu wenden. Wegen ihres zahlenmässigen Zuwachses (mehr als 10.000 Mitglieder, d.h. etwa die Hälfte aller derzeitigen Pensionierten der Organe) prüft die AIACE, wie sie ihre Organisation und ihre Arbeit, insbesondere zwischen den Sektionen, effizienter gestalten kann. Die Sektionen organisieren Sitzungen und nationale und regionale Ereignisse, bei denen sich die Mitglieder treffen können.

i INTERNATIONALES SEKRETARIAT + 32 (0)2 29 52960.

e E-MAIL : AIACE-INT@EC.EUROPA.EU

g [HTTP://WWW.AIACE-EUROPA.EU/DE/](http://WWW.AIACE-EUROPA.EU/DE/)



Seit 3. Oktober 2008 ist die SFPE (vormals: AFPE) eine politisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängige Vereinigung ohne Erwerbszweck (ASBL, nach belgischem Recht). Sie ist autonom, da sie keine Zuschüsse erhält. Vonseiten der Kommission und des Rates der EU erhält sie allerdings wichtige logistische Unterstützung.

Verteidigung der sozialen Errungenschaften : Hauptziel der SFPE ist die wirksame Verteidigung der Errungenschaften der Pensionäre, d.h. Ruhegehalt, Methode zur Anpassung der Gehälter an die Lebenshaltungskosten, Krankenversicherungssystem, Zulagen und Entschädigungen...mit allem, was damit zusammenhängt.

Um in den paritätischen Ausschüssen und Verhandlungsgruppen vertreten zu sein und möglichst gut informiert zu werden, ruft die SFPE die älteren, noch im aktiven Dienst befindlichen Kollegen, die sich der Pensionsgrenze nähern und ihre künftigen Interessen verteidigen wollen, auf, der Vereinigung und dem Verwaltungsrat beizutreten. Diese Kollegen sind Mitglieder wichtiger paritätischer Ausschüsse.

Die Kommunikation mit den pensionierten Kollegen ist ein sehr wichtiger Faktor und ein wenig schwierig, weil die Pensionäre sich überall in Europa niedergelassen haben und mehr als 50 % der SFPE-Mitglieder kein Internet nutzen. Fünfmal jährlich erscheint ein Informationsbulletin der SFPE, das den Mitgliedern, ebenso wie punktuelle Mitteilungen im Bedarfsfall, auf dem Postweg zugestellt wird.

Fünfmal jährlich werden Informationstage (in Brüssel) veranstaltet, um die Diskussion und das gute Verständnis der wichtigsten zu lösenden Probleme zu ermöglichen.

Unterstützung der Mitglieder : die Mitglieder können die SFPE sieben Tage die Woche unter der Nummer +32 (0)475 472 470 (Mobiltelefon) anrufen, um Antworten auf ihre Fragen und gegebenenfalls einen Rat bzw. Unterstützung zu erhalten.

Die SFPE aktualisiert regelmäßig Dokumente über Zusatzkrankenversicherungen zum GKFS sowie zur Unfallversicherung. Sie hat ein Vademecum mit wichtigen Adressen (PMO, Sozialdienst...) und einer Beschreibung der zu befolgenden Verfahren (im Fall von Krankheit, Invalidität und Tod) erstellt. U.a. wurden Berichte zum Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, Waisengeld sowie zur Hinterbliebenenversorgung nach Ehescheidung zusammengetragen.

KONTAKT : +32 (0)475 472 470 - FAX : +32 (0)2 281 83 78

E-MAIL : INFO@SFPE-SEPS.BE - SITE INTERNET: WWW.SFPE-SEPS.BE

Ihre Stimme in Europa



Die von der europäischen Kommission verwaltete Website "**Ihre Stimme in Europa**" bietet einen zentralisierten Zugang zu einem breiten Spektrum von Konsultationen, Diskussionen und anderen Instrumenten, die Ihnen ermöglichen, sich aktiv an der Ausarbeitung der Politik der EU zu beteiligen. Sie umfasst drei große Kapitel:

- Konsultationen: teilen Sie Ihre Meinung über die europäischen politischen Strategien mit und beeinflussen Sie diese -, zum Beispiel "Eine wirksamere EU-Fusionskontrolle" (Wettbewerb), "Trinkwasserqualität in der EU" (Umwelt) oder "Wissenschaft 2.0- Wissenschaft im Übergang" (Forschung und Technologie).
- Diskutieren Sie tagesaktuelle Fragen und chatten Sie online mit den europäischen Entscheidungsträgern.
- Sonstige Werkzeuge: entdecken Sie weitere Möglichkeiten, Ihrer Stimme in Europa Gewicht zu verleihen, beispielsweise über Ihren europäischen Abgeordneten oder über Meinungsumfragen.

Diese Website ist in allen Amtssprachen der EU verfügbar.

Internationale Zahlungen und Überweisungen in der EU



Für die **internationalen Zahlungen** in EUR innerhalb der EU (das heißt den 28 Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) müssen die Banken dieselben Gebühren berechnen wie für eine nationale Transaktion mit demselben EUR-Betrag.

Dies gilt für alle elektronischen Zahlungen in EUR (Überweisungen zwischen Bankkonten, Geldabhebungen an Geldautomaten, Zahlungen mit Debit- oder Kreditkarte, Lastschriften, Finanztransfers) in der EU oder zwischen den EU-Staaten. Diese Bestimmungen gelten nicht für internationale Zahlungen in anderen Devisen als dem Euro.

Die Banken der EU-Länder, die den Euro nicht verwenden, müssen für die Transaktionen in der EU dieselben Gebühren berechnen wie für eine nationale Überweisung, wenn die Zahlung oder Überweisung in EUR erfolgt.

Es kommt vor, dass Banken für internationale Zahlungen "nationale" Gebühren in Rechnung stellen. So können bei einer Überweisung von Italien nach Deutschland die beiden betroffenen Banken jeweils die für nationale Zahlungsvorgänge geltenden üblichen Gebühren berechnen. Die Bankgebühren sind von Bank zu Bank und von Land zu Land sehr unterschiedlich.

Ukraine Hilfsgruppe



Am 9. April 2014 hat die europäische Kommission die Hilfsgruppe für die Ukraine gebildet. Sie hat die Aufgabe, die Ukraine bei den zur Stabilisierung des Landes erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Reformen mit dem Ziel zu unterstützen, ihr Demokratie, Unabhängigkeit und Wohlstand zu ermöglichen. Die Hilfsgruppe wird von Péter Balás geleitet. Er ruft die im Ruhestand befindlichen Beamten der Kommission auf, sich über einen **Aufruf zur Interessensbekundung** (unter "neuste Nachrichten" bei "My IntraComm Rentner") bei dem Programm "**Active Senior**" zu engagieren.

Wenn Sie an einer Mitarbeit in der Hilfsgruppe interessiert sind, können Sie sich bewerben.

 **E-MAIL : EC-SGUA-ANCIENS@EC.EUROPA.EU**

 **PÉTER BALÁS, GROUPE D'APPUI POUR L'UKRAINE, J-70 06/71, EUROPÄISCHE KOMMISSION, B-1049 BRÜSSEL.**

Commission en direct



Commission en direct ist die Kommissionsinterne monatliche Zeitschrift. Darin wird ein breites Spektrum von Themen behandelt, die alle einen Bezug zu europäischen Fragen aufweisen.

Sie finden Ihr Exemplar in elektronischer Form auf der Website **My IntraComm**.

Wenn Sie Commission en direct jeden Monat per Post erhalten möchten, müssen Sie ein **Formular** (unter "Information" auf der Site "My IntraComm Rentner") ausfüllen.

 **E-MAIL : OIB-MAILING-PMO@EC.EUROPA.EU**

 **EUROPÄISCHE KOMMISSION - DAV1 00/HALP - B-1049 BRÜSSEL.**

Erklärung der Einkünfte des Ehegatten



Erhalten Sie eine Haushaltszulage oder aufgrund der Einkünfte Ihres Ehegatten eine Zusatzkrankenversicherung? Dann geht Sie dies an...

Wenn **die Haushaltszulage** und/oder **die Zusatzkrankenversicherung** Ihnen aufgrund der Höhe der Einkünfte Ihres Ehegatten oder anerkannten Partners gewährt werden, müssen Sie dem PMO für diesen jedes Jahr eine Erklärung über die berufliche Tätigkeit übermitteln.

Die Zusatzversicherung des GKFS für Ihren Ehegatten läuft jeweils jährlich am 30. Juni aus. Geben Sie diese Erklärung der Einkünfte Ihres Ehegatten so bald wie möglich ab, damit Ihre diesen betreffenden Erstattungsanträge für Krankheitskosten nicht zurückgewiesen werden.

Da sich jede Änderung der beruflichen Situation Ihres Ehegatten auf Ihre Ansprüche auswirken kann, haben Sie sie dem PMO mitzuteilen.

Sie können die Einkünfte Ihres Ehegatten wie folgt angeben:

ÜBER PMO CONTACT EN LIGNE:

unter 'Assur maladie/ Accidents/ Mal Profes' > 'Droits d'affiliation/attestations' Klicken Sie unten auf der Seite 'Contacter PMO' an.

Scannen Sie dann Ihre Dokumente und schicken Sie sie. Vergessen Sie nicht, die Abrechnungsstelle anzugeben, die für Sie zuständig ist, und folgende Titelzeile Ihrer Nachricht zu wählen 'Conjoint – Mise à jour de la couverture en complémentarité'.

Sie werden über E-Mail informiert, sobald Ihr Dossier aktualisiert ist.

AUF DEM POSTWEG:

Schicken Sie eine Kopie des Dokuments an Ihre Abrechnungsstelle.

BRÜSSEL: EUROPÄISCHE KOMMISSION, PMO 3 – RCAM – SC27 1/35, B -1049 BRÜSSEL.

LUXEMBURG: EUROPÄISCHE KOMMISSION, PMO 5 – RCAM – DRB B1/85, L-2920 LUXEMBURG.

ISPRA: COMMISSIONE EUROPEA, PMO 6 – RCAM – TP 740, VIA E. FERMI, 2749, I – 21027 ISPRA (VA).

Eröffnung eines Bankkontos



Sie wollen in einem anderen EU-Land ein Bankkonto eröffnen?

Dazu müssen Sie wissen, dass die Bank das akzeptieren oder ablehnen kann. Es handelt sich um eine rein kommerzielle Entscheidung. Die Bank muss Informationen über die Kunden einholen, die bei ihr ein Konto eröffnen wollen. Sind diese Kunden Gebietsfremde, so kann sie beschließen, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Einige Banken können auch beschließen, keine gebietsfremden Kunden zu akzeptieren.

Die Banken lehnen oft ab, dass Personen, die in einem anderen Land ansässig sind, bei ihnen ein Konto eröffnen. Es gibt aber auch Banken, die spezifische Produkte für Gebietsfremde oder im Ausland lebende Personen anbieten: wenn Sie ein wenig recherchieren, können Sie eine Bank finden, die bereit ist, ein Konto eines Gebietsfremden zu eröffnen.

Die Verweigerung der Kontoeröffnung ist nur akzeptabel, wenn dafür ein triftiger wirtschaftlicher Grund besteht. Die Banken dürfen europäische Bürger aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht diskriminieren. Ist ein europäischer Bürger der Ansicht, dass eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit vorliegt und dass für den Beschluss der Bank keine wirtschaftlichen Gründe vorliegen, so kann er bei einer Verbraucherschutzorganisation als dem grenzüberschreitenden europäischen Netz für Rechtsmittel im Bereich Finanzdienstleistungen Beschwerde einreichen.

Wichtiger Hinweis: das Geld auf Ihrem Bankkonto ist zurzeit in der EU im Fall einer Bankenpleite geschützt (bis zu 100 000 EUR, oder in zahlreichen Ländern mehr).

Die steuerliche Situation des ehemaligen Beamten



Auch wenn keine nationale Steuer auf Ihr Ruhegehalt erhoben werden kann, müssen Sie doch die anderen Einkommensquellen, einschließlich des beweglichen Vermögens, in Ihrem Wohnsitzland (Steuerwohnsitz) angeben.

Im Zusammenhang mit der steuerlichen Situation der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU, und analog der ehemaligen Beamten, sind die Bestimmungen des **Protokolls über die Privilegien und Immunitäten** der EU, kurz "PPI", insbesondere die Artikel 12 et 13, zu beachten.

Gemäß Artikel 12 des PPI gilt grundsätzlich, dass "die Beamten und sonstigen Bediensteten (...) von innerstaatlichen Steuern auf die von der Union gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit (sind)". Sie entrichten ja eine Steuer an die Union und diese Bestimmung zielt deshalb darauf ab, die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Der europäische Gerichtshof hat dazu präzisiert:

- Artikel 12 des PPI beschränkt sich nicht auf die innerstaatlichen Steuern, die sich unmittelbar auf die Gehälter, Löhne und Bezüge gründen, die den Beamten und sonstigen Bediensteten von der Union gezahlt werden, sondern die Befreiung erstreckt sich auch auf jede indirekte Besteuerung;
- Artikel 12 des PPI schränkt die Steuersouveränität der Mitgliedstaaten ein, indem er, unabhängig von deren Art oder Erhebungsmodalitäten, jeder innerstaatlichen Besteuerung entgegensteht, die bewirkt, dass die Beamten oder anderen Bediensteten der Union direkt oder indirekt belastet werden, weil sie ein von der Union gezahltes Gehalt erhalten, auch wenn die betreffende Steuer nicht entsprechend dem Betrag dieses Gehalts berechnet wird;
- die Bedingungen, die zu einem steuerlichen Vorteil berechtigen, müssen für Anspruchsberechtigte der Beamten der Union wie für alle anderen Steuerzahler diskriminierungsfrei gelten.

Aufgrund dieser Prinzipien sind die von der Union gezahlten beruflichen Einkünfte von der innerstaatlichen Steuer befreit. Es besteht keinerlei Verpflichtung für die Beamten und sonstigen Bediensteten, diese Einkünfte bei einer nationalen Behörde anzugeben. Fall erforderlich, können sie von ihrem Organ eine Bescheinigung erhalten, die ihren Status und die Existenz befreiter Einkünfte bestätigt.

Der Gerichtshof hat diese Grundsätze in dem Urteil Bourges-Maunoury vom 5.7.2012 erneut bestätigt. Dieses Urteil ist besonders wichtig, weil der Gerichtshof darin präzisiert, dass eine Person, die von der Union gezahlte Einkünfte erhält, von jeder Verpflichtung zur Angabe des Betrags dieser Einkünfte bei den Behörden eines Mitgliedstaats befreit ist. Von einzelstaatlichen Steuern befreit sind auch das Invalidengeld, das Ruhegehalt sowie die Hinterbliebenenversorgung, die die Union den Witwen und Witwern von Beamten und sonstigen Bediensteten zahlt.

Hingegen findet Artikel 12 keine Anwendung auf (siehe Seite 8):

- von den Mitgliedstaaten erhobene Abgaben oder Gebühren, die die Gegenleistung für eine Dienstleistung darstellen (z.B. Regionalsteuer, Müllabfuhrsteuer, Wassergebühr, Rundfunkgebühr usw.)
- Schulgebühren
- Zulassungssteuer für ein Kraftfahrzeug
- Kraftfahrzeugsteuer
- in Belgien, Grundsteuer (Immobiliensteuer)
- Erbschaftsteuer.

Der steuerliche Wohnsitz der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU bestimmt sich gemäß Artikel 13 des PPI. Die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes ist wichtig, weil die gesamten zu versteuernden Einkünfte des Steuerpflichtigen am Ort des steuerlichen Wohnsitzes erklärt und erhoben werden müssen.

Auf My IntraComm ist ein **umfassendes Dokument** zur steuerlichen Situation der Beamten veröffentlicht.

i KONTAKT: DIE BESCHEINIGUNG ÜBER DIE STEUERBEFREIUNG WIRD JEDES JAHR AUTOMATISCH GESENDET. NOTFALLS WENDEN SIE BITTE AN IHREN RUHEGELT-SACHBEARBEITER, DESSEN NAME AUF IHRER RUHEGELTABSRECHNUNG STEHT.

| EINKÜNFTE | Art. 12 anwendbar keine einzelstaatliche Besteuerung | Art. 12 nicht anwendbar zu versteuern |
|--|--|--|
| EU-Ruhegehalt | X | |
| Invalidengeld | X | |
| Hinterbliebenenversorgung | X | |
| EU-Waisengeld | X | |
| nationales Ruhegehalt | | X |
| nationale Hinterbliebenenversorgung | | X |
| Bewegliches Vermögen (Zinsen - Sparkonto) | | X |
| Bewegliches Vermögen (Zinsen - andere bewegliche Anlagen) | | X |
| Bewegliches Vermögen (Dividenden - Erträge aus Aktien) | | X |
| Einkünfte aus Immobilien (Mieten) | | X |
| Grundsteuer (Immobiliensteuer) | | X |
| Steuer auf Veräußerungsgewinn (z.B. Aktienportfolio) | | X |
| Steuer auf Kapitaleinnahmen (Gebäudeverkauf) | | X |
| Vermögensteuer | | X |
| lokale Abgaben (z.B. Regionalsteuer in Brüssel) | | X |
| Steuer auf Zweitwohnsitze (kommunale Steuer) | | X |
| Rundfunkgebühr | | X |
| Müllgebühren | | X |
| Zulassungssteuer (Kraftfahrzeug) | | X |
| Kraftfahrzeugsteuer | | X |
| Erbschaftsteuer | | X |